

Disziplinarordnung

vom 20.04.2005

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 07.10.2015 in Kraft mit Wirkung vom 01.11.2015

2	§ 1 GELTUNGSBEREICH
2	§ 2 DISZIPLINARAUSSCHUSS
2	§ 3 GESCHÄFTSSTELLE
3	\S 4 AUSSCHLIEßUNG UND ABLEHNUNG VON DISZIPLINARAUSSCHUSS-MITGLIEDERN
3	§ 5 EINLEITUNG EINES DISZIPLINARVERFAHRENS
4	§ 6 ERMITTLUNGEN
4	§ 7 EINSTELLUNG DES VERFAHRENS
5	§ 8 AUSSETZUNG DES VERFAHRENS
5	§ 9 MÜNDLICHE VERHANDLUNG
6	§ 10 ZEUGEN UND SACHVERSTÄNDIGE
6	§ 11 BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG
6	§ 12 NIEDERSCHRIFT
7	§ 13 DISZIPLINARMAßNAHMEN
7	§ 14 FREISPRUCH
7	§ 15 KLAGE VOR DEM SOZIALGERICHT
7	§ 16 WIEDERAUFNAHME EINES VERFAHRENS
8	§ 17 AKTENAUFBEWAHRUNG
8	§ 18 ANWENDBARE VORSCHRIFTEN
8	§ 19 INKRAFTTRETEN
8	120 ÜRERGANGSREGELLING

§ I GELTUNGSBEREICH

Nach dieser Disziplinarordnung kann ein Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg durchgeführt werden, wenn das Mitglied die ihm durch Gesetz, Satzung, Vertrag, Richtlinien und satzungsmäßige Bestimmungen oder Weisungen obliegenden vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die Disziplinarordnung findet auch Anwendung auf Pflichtverletzungen von ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen (§ 95 Abs. 4 Satz 3 SGB V) und Polikliniken gem. § 117 SGB V oder deren verantwortlichen Ärzten, die sich vertraglich dem Disziplinarrecht der Kassenärztlichen Vereinigung unterworfen haben.

§ 2 DISZIPLINARAUSSCHUSS

- (1) Für die Durchführung von Disziplinarverfahren bildet die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg für den Bereich jeder Bezirksdirektion einen oder mehrere Disziplinarausschüsse. Die Zahl der Ausschüsse bestimmt die Vertreterversammlung.
- (2) Der Disziplinarausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg sein; ein Beisitzer muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses werden von der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Vorstandes können dem Disziplinarausschuss nicht angehören.
- (4) Der Disziplinarausschuss wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl, jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (5) Die Mitgliedschaft im Disziplinarausschuss endet, wenn das Mitglied in einem Strafverfahren zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn gegen das Mitglied in einem berufsgerichtlichen Verfahren auf eine Geldbuße oder eine andere Maßnahme erkannt worden ist oder wenn in den letzten fünf Jahren eine Disziplinarmaßnahme rechtskräftig verhängt worden ist. § 7 Abs. 2 der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg findet auf die Mitglieder des Disziplinarausschusses und ihre Stellvertreter entsprechende Anwendung. Für den Beisitzer mit der Befähigung zum Richteramt gilt § 7 Abs. 2b und c nicht.
- (6) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 GESCHÄFTSSTELLE

Die laufenden Geschäfte der Disziplinarausschüsse werden bei der Bezirksdirektion der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg erledigt, für deren Region der jeweilige Disziplinarausschuss eingerichtet worden ist.

§ 4 AUSSCHLIEßUNG UND ABLEHNUNG VON DISZIPLINARAUSSCHUSS-MITGLIEDERN

- (1) Ein Mitglied des Disziplinarausschusses ist von der Mitwirkung in einem Disziplinarverfahren ausgeschlossen, wenn es
 - a) selbst Beteiligter ist,
 - b) Ehegatte eines Beteiligten ist oder war,
 - c) mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist oder war,
 - d) einen Beteiligten in diesem Disziplinarverfahren vertritt oder als Beistand zugezogen ist,
 - e) Ehegatte einer Person, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt, ist oder mit dieser nach Buchstabe c) verwandt oder verschwägert ist,
 - f) außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (2) Ein Mitglied des Disziplinarausschusses, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein Berufsgerichtsverfahren oder ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens eingeleitet worden ist, kann während dieses Verfahrens sein Amt nicht ausüben.
- (3) Ein Mitglied des Disziplinarausschusses kann wegen Befangenheit abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses. Sofern dieser betroffen ist, entscheidet der Disziplinarausschuss in Abwesenheit des Vorsitzenden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde eingelegt werden, über die der Disziplinarausschuss endgültig entscheidet. Wird ein Mitglied wegen Befangenheit abgelehnt, so darf es bei der Entscheidung nicht mitwirken; es ist ein Stellvertreter hinzuzuziehen. Die Ablehnung des gesamten Disziplinarausschusses ist unzulässig. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Der Antrag auf Ablehnung soll spätestens sieben Tage vor der mündlichen Verhandlung eingebracht werden.

§ 5 EINLEITUNG EINES DISZIPLINARVERFAHRENS

- (1) Ein Disziplinarverfahren ist auf Antrag des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg einzuleiten.
- (2) Ein Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg kann die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht, seine vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt zu haben, zu befreien.
- (3) Ein Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit Kenntnis des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg von der Verfehlung mehr als zwei Jahre oder seit der Verfehlung selbst mehr als fünf Jahre vergangen sind. Bei Verfehlungen, die nach dem allgemeinen Strafrecht strafbare Handlungen darstellen oder mit einer solchen in Zusammenhang stehen, kann der Antrag darüber hinaus solange gestellt werden, wie die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist. Bei fortgesetzter gleichartiger Verletzung vertragsärztlicher Pflichten werden alle bisherigen Verstöße in das Disziplinarverfahren einbezogen; die Frist beginnt mit der letzten Verletzungshandlung.

- (4) Bei Verfehlungen, die Gegenstand eines Ermittlungs- und/oder Strafverfahrens sind, werden die in Abs. 3 genannten Fristen für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.
- (5) Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 6 ERMITTLUNGEN

- (1) Ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beim Disziplinarausschuss beantragt, eröffnet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses dem Betroffenen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens unter Hinweis auf die ihm zur Last gelegten Verfehlungen. Der Betroffene ist dabei darauf hinzuweisen, dass er sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen rechtskundigen Beistand, der die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzen muss, und/oder eines Arztes oder Psychologischen Psychotherapeuten als Beistand bedienen kann.
- (2) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist vor der Verhandlung zu den mitgeteilten Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Der Vorsitzende veranlasst die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen erheblichen Umstände zu ermitteln.
- (4) Der Betroffene kann die dem Disziplinarausschuss vorliegenden Akten in der Geschäftsstelle einsehen. Für die Fertigung von Abschriften oder Kopien kann eine angemessene Gebühr verlangt werden.
- (5) Das Verfahren kann jederzeit auf weitere Tatsachen ausgedehnt werden, die sich im Laufe der Ermittlungen ergeben. Der Betroffene muss darüber in schriftlicher Form unterrichtet werden.
- (6) Sollten sich im Rahmen der Ermittlungen Anhaltspunkte für strafrechtlich oder berufsrechtlich relevante Verhaltensweisen ergeben, kann der Disziplinarausschuss die Vorgänge der Staatsanwaltschaft bzw. dem Kammeranwalt beim Bezirksberufsgericht weiterleiten. Vor dieser Entscheidung ist dem betroffenen Arzt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle einer Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft kann das Disziplinarverfahren insoweit gem. § 8 Disziplinarordnung ausgesetzt werden.

§ 7 EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- (1) Das Disziplinarverfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens fehlen.
- (2) Das Disziplinarverfahren kann eingestellt werden, wenn
 - a) die Schuld des Betroffenen als gering anzusehen ist,
 - b) die Folgen der Verfehlung unbedeutend sind,
 - c) die in Betracht kommende Disziplinarmaßnahme neben einer gerichtlichen/berufsgerichtlichen Maßnahme oder einer anderen Disziplinarmaßnahme nicht ins Gewicht fällt.

- (3) Die Einstellung des Disziplinarverfahrens erfolgt durch Beschluss des Disziplinarausschusses. Die Ausfertigung des mit Gründen versehenen Einstellungsbeschlusses ist dem Betroffenen zuzustellen.
- (4) Im Fall der Einstellung des Verfahrens werden etwaige dem Arzt entstandene Kosten in der Regel nicht erstattet.

§ 8 AUSSETZUNG DES VERFAHRENS

Der Disziplinarausschuss kann das Verfahren aussetzen, wenn gegen den Betroffenen wegen desselben Sachverhaltes andere Verfahren (insbesondere Strafverfahren, Bußgeldverfahren, Berufsgerichtsverfahren, Verfahren auf Entziehung der Approbation, Verfahren auf Entziehung der Zulassung als Vertragsarzt bzw. Widerruf der Ermächtigung) anhängig sind.

§ 9 MÜNDLICHE VERHANDLUNG

- (1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses legt den Termin für die mündliche Verhandlung fest und lädt hierzu den Betroffenen bzw. seinen Rechtsbeistand mit einer Frist von zwei Wochen. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält.
- (2) Der Betroffene bzw. sein Rechtsbeistand ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass im Falle seines Nichterscheinens in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann, wenn das Erscheinen nicht hinreichend entschuldigt wird.
- (3) Das persönliche Erscheinen des Betroffenen kann angeordnet werden.
- (4) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Den Mitgliedern des Vorstandes und dem Leiter der zuständigen Bezirksdirektion der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg ist die Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung gestattet, anderen Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses.
- (5) Erscheint der Betroffene oder sein Beistand trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht, kann die Verhandlung trotzdem durchgeführt und nach Lage der Akten entschieden werden. Der Disziplinarausschuss kann auch nach Lage der Akten entscheiden, wenn der Betroffene auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet.
- (6) In der Verhandlung gibt der Vorsitzende oder der Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen eine Sachdarstellung und einen Bericht über das Ergebnis der Ermittlungen. Dem Betroffenen ist danach Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu geben.
- (7) Nach Anhörung des Betroffenen erfolgt die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, soweit sie der Disziplinarausschuss nicht für unerheblich erklärt. Sind Zeugen, Sachverständige oder Auskunftspersonen im Vorverfahren gehört worden, so können deren Aussagen verlesen werden.
- (8) Nach Abschluss der Beweisaufnahme wird der Betroffene ggf. sein Beistand abschließend gehört.

§ 10 ZEUGEN UND SACHVERSTÄNDIGE

- (1) Zeugen und Sachverständige können mündlich oder schriftlich gehört werden. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann auch das zuständige Sozialgericht oder Verwaltungsgericht um Vernehmung bitten. Das persönliche Erscheinen von Mitgliedern und Mitarbeitern der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg kann angeordnet werden. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, bei den Vernehmungen anwesend zu sein und sachdienliche Fragen und Anträge zu stellen.
- (2) Zeugen und Sachverständige werden auf Antrag nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt. Abweichend hiervon gelten für Mitglieder und Mitarbeiter der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg die von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg beschlossenen Entschädigungsund Reisekostenrichtlinien.

§ 11 BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Disziplinarausschuss berät und beschließt in geheimer Beratung. Beschlüsse können nur durch die Mitglieder des Disziplinarausschusses, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, mit einfacher Mehrheit gefällt werden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (2) Zum Gegenstand der Entscheidung k\u00f6nnen nur die Anschuldigungspunkte gemacht werden, die Gegenstand des Einleitungsbeschlusses oder eines diesen erg\u00e4nzenden Beschlusses waren oder die in die m\u00fcndliche Verhandlung einbezogen worden sind.
- (3) Die Entscheidung kann lauten auf
 - a) Freispruch,
 - b) Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gem. § 13 Abs. 1,
 - c) Einstellung des Verfahrens gem. § 7,
 - d) Aussetzung des Verfahrens gem. § 8.
- (4) Nach erfolgter geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses die Entscheidung sowie die dafür maßgebenden Gründe.
- (5) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Disziplinarausschusses, die dabei mitgewirkt haben, zu unterschreiben.
- (6) Dem Betroffenen bzw. seinem Beistand ist eine Ausfertigung des Beschlusses zuzustellen; dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg ist eine Abschrift zu übersenden. Für die Zustellung gilt § 65 SGB X.

¶ 12 NIEDERSCHRIFT

Über jede Verhandlung im Verfahren ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Der Vorsitzende kann einen Protokollführer hinzuziehen. In diesem Fall ist der Protokollführer zur Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung befugt.

Die Niederschrift soll die wesentlichen Aussagen aus der mündlichen Verhandlung und die getroffenen Entscheidungen wiedergeben.

§ 13 DISZIPLINARMAßNAHMEN

- (1) Als Disziplinarmaßnahmen können alternativ verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße bis zu 50.000 €,
 - d) Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragsärztlichen Ermächtigung bis zu zwei Jahren.

Verwarnung ist die Missbilligung, Verweis der Tadel eines pflichtwidrigen Verhaltens mit der Aufforderung, die sich aus Gesetz, Satzung oder Vertrag ergebenden Pflichten in gehöriger Weise zu erfüllen.

Andere als die aufgeführten Disziplinarmaßnahmen dürfen nicht verhängt werden.

(2) Geldbußen können vom vertragsärztlichen Honorar oder von anderen Ansprüchen des Arztes gegen die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg einbehalten und mit diesen aufgerechnet werden. Im Übrigen können rechtskräftige Geldbußen auch wie Rückstände in der Sozialversicherung beigetrieben werden. Die Geldbußen fließen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg zu.

§14 FREISPRUCH

Wenn eine Verfehlung des Betroffenen nicht vorliegt oder nicht nachzuweisen ist, ist der Betroffene freizusprechen. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt in diesem Fall die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg. Die Höhe der dem Betroffenen zu erstattenden Kosten setzt der Disziplinarausschuss auf Antrag des Betroffenen durch Beschluss fest.

§ 15 KLAGE VOR DEM SOZIALGERICHT

Sofern eine Disziplinarmaßnahme gem. § 13 Abs. 1 verhängt wird, kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Klage beim zuständigen Sozialgericht erheben. Ein Vorverfahren im Sinne des § 78 SGG findet nicht statt.

§ 16 WIEDERAUFNAHME EINES VERFAHRENS

(1) Die Wiederaufnahme eines bei dem Disziplinarausschuss rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens kann vom betroffenen Arzt beantragt werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die der Arzt in dem früheren Verfahren nicht gekannt hat oder ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte, und die allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, den Freispruch des Arztes oder eine mildere Disziplinarmaßnahme zu begründen. In dem Antrag sind die neuen Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

- (2) Der Wiederaufnahmeantrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntwerden der neuen Tatsachen oder Beweismittel zu stellen.
- (3) Der Antrag auf Wiederaufnahme wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Disziplinarmaßnahme bereits vollstreckt ist.
- (4) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn seit Rechtskraft der Entscheidung fünf Jahre vergangen sind.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Disziplinarausschuss.
- (6) Über die endgültige Kostentragung hat der Disziplinarausschuss einen neuen Beschluss zu fassen.

§ 17 AKTENAUFBEWAHRUNG

Die Akten der Verfahren vor dem Disziplinarausschuss sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung. Nach Ablauf dieser Frist sind die Akten zu vernichten.

§ 18 ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Soweit die Eigenart und der Zweck des Verfahrens sowie die Bestimmungen dieser Disziplinarordnung nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches entsprechend anwendbar.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Die Disziplinarordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und nach Bekanntmachung entsprechend der Satzung der KVBW in Kraft. Das Gleiche gilt für die Änderung der Disziplinarordnung.

Disziplinarverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Disziplinarordnung beantragt oder eingeleitet worden sind, werden nach den Vorschriften dieser Disziplinarordnung fortgeführt.

Anmerkung:

Die Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg wurde mit Schreiben vom 19.10.2015, Aktenzeichen 52-5227.23, erteilt.